

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort grundsätzlich nur bis zu 1.000 Euro im Monat abziehbar. Streit entsteht daher schnell, wenn neben der Wohnung weitere Kosten anfallen. Im entschiedenen Fall mietete ein Arbeitnehmer neben seiner Zweitwohnung am Arbeitsort einen Tiefgaragenstellplatz für monatlich 170 Euro. Die Unterkunftskosten waren bereits mit 12.000 Euro im Jahr ausgeschöpft. Das Finanzamt lehnte den zusätzlichen Werbungskostenabzug ab.

Nicht nur das erstinstanzliche Finanzgericht, sondern auch der Bundesfinanzhof gab dem Kläger am Ende mit Urteil vom 20.11.2025 (Az: VI R 4/23) recht: Die Stellplatzmiete gehört nicht automatisch zu den gedeckelten Unterkunftskosten. Ein Stellplatz dient nicht dem Wohnen, sondern dem Abstellen eines Fahrzeugs. Er betrifft damit ein eigenständiges Wirtschaftsgut.

Maßgeblich ist die tatsächliche Nutzung. Es kommt nicht darauf an, ob Wohnung und Stellplatz in einem Vertrag oder in getrennten Verträgen geregelt sind. Auch die Lage auf demselben Grundstück ist nicht entscheidend. Wird ein Gesamtpreis vereinbart, muss dieser notfalls geschätzt auf Wohnung und Stellplatz aufgeteilt werden.

Für Arbeitnehmer ist das Urteil erfreulich. Notwendige Stellplatzkosten können zusätzlich zum Unterkunftshöchstbetrag als Werbungskosten abziehbar sein, wenn die doppelte Haushaltsführung beruflich veranlasst ist und die Kosten angemessen sind. Ganz entgegen der Verwaltungsauffassung. Man sollte also niemals vorschnell der Finanzamtsmeinung folgen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Einkommensteuerreform

Entlastung für Familien mit Kindern geplant

EU-Hinweisgeberschutz

Steuerberaterverband kritisiert deutsche Umsetzung

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

PreußerstraÙe 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Einkommensteuerreform: Entlastung für Familien mit Kindern geplant
- EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband kritisiert deutsche Umsetzung
- Energiepreispauschale: Besteuerung bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß
- Nichtigkeit von Steuerbescheiden: Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile
- Steuersystem: Bürger und Finanzverwaltung ähnlicher Meinung

Unternehmer

6

- Neue Außenprüfungsordnung soll für schnellere Betriebsprüfungen sorgen
- Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw
- FG Münster klärt Behandlung von jungen Finanzmitteln bei Schenkungsteuer
- Pensionszusagen: Erdienbarkeit und Ausfinanzierung - Aktuelle Rechtsprechung
- Umsatzsteuerjahreserklärung: Verspätungszuschlag auch bei Steuererstattung möglich

Kapitalanleger

8

- Handel mit Kryptowerten: Internationaler Datenaustausch geplant
- Einkommensteuer: Besteuerung ohne entsprechende Leistungsfähigkeit kann Billigkeitserlass rechtfertigen
- Dauerhaft unverwertbare Verluste können Steuer mindern
- Studie: Was in den Wertpapierdepots der Anleger steckt

Immobilienbesitzer

10

- Vorhandensein von Nutzflächen lässt noch keine andere als eine Nutzung zu Wohnzwecken annehmen
- Nach Selbstnutzung leerstehende Wohnung: Wie die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen ist
- Frei zugängliches Grundstück: Eigentümer für Beseitigung "wilden Mülls" nicht zuständig

- Grundstücke: Zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Angestellte

12

- Tarifliche Überlastquote: Arbeitnehmer außerhalb tariflichen Geltungsbereichs bei Berechnung einzubeziehen
- Dienstschlüssel vergessen: Möglicher Wegeunfall nach Umdrehen?
- Arbeitgeber darf Homeoffice nach billigem Ermessen beenden
- Gemeinsam angemietetes Arbeitszimmer: Finanzamt darf Kosten nicht halbieren

Familie und Kinder

14

- Frühkindliche Bildung: Bundesweit einheitliche Qualitätsstandards geplant
- Kindergeld für volljährige Kinder nur bei nachweisbarer Ausbildungsplatzsuche
- Kindernachversicherung trotz bekannter Trisomie-21-Diagnose wirksam
- Steuerliche Behandlung familienanaloger Wohngruppen
- Katholische Grundschule muss konfessionslose Schülerin aufnehmen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.10.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.10. für den Eingang der Zahlung.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.10.2026.

Einkommensteuerreform: Entlastung für Familien mit Kindern geplant

Das Bundeskabinett hat eine Einkommensteuerreform beschlossen, mit der vor allem Familien mit Kindern sowie Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen entlastet werden sollen. Das Entlastungsvolumen beträgt rund zehn Milliarden Euro und soll bis 2028 vollständig wirksam werden. Kernpunkte der Reform sind ein höherer Grundfreibetrag, eine Abflachung des Einkommensteuertarifs für mittlere Einkommen, die Anhebung des Kindergelds auf 272 Euro monatlich bis 2028 sowie höhere Kinderfreibeträge. Zudem steigt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 auf 1.430 Euro.

Zur Gegenfinanzierung sollen Spitzenverdiener stärker belastet werden. Der Reichensteuersatz von 45% soll künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro greifen. Ab 280.000 Euro ist zudem eine neue "Superreichensteuer" von 47% vorgesehen. Nach Angaben der Bundesregierung kann eine Familie mit zwei Kindern und mittlerem Einkommen durch die Reform ab 2028 um mehr als 600 Euro jährlich entlastet werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.09.2026

EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband kritisiert deutsche Umsetzung

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich an der Umfrage der EU-Kommission zum so genannten Gold-Plating beteiligt und dabei die deutsche Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie kritisiert.

Nach Auffassung des Verbands führt die nationale Ausgestaltung zu Nachteilen für Steuerberater und weicht vom eigentlichen Sinn der europäischen Vorgaben ab.

Unter "Gold-Plating" versteht man nationale Regelungen, die über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen. Die EU-Kommission will solche Abweichungen im Rahmen ihrer Vereinfachungsagenda überprüfen, weil sie die angestrebte Harmonisierung des Binnenmarkts erschweren können.

Als Beispiel nennt der DStV das Hinweisgeberschutzrecht. Während das EU-Recht mit dem Begriff "Legal Professional Privilege" die vertrauliche Kommunikation rechtsberatender Berufe mit ihren Mandanten schützt, verwendet die deutsche Fassung der Richtlinie den Begriff "anwaltliche Verschwiegenheitspflicht". Der deutsche Gesetzgeber habe sich bei der Umsetzung an dieser Formulierung orientiert. Dadurch werde das Berufsgeheimnis von Steuerberatern im Hinweisgeberschutzgesetz nach Ansicht des Verbands nicht in gleicher Weise geschützt wie das von Rechtsanwälten. Der DStV argumentiert, dass Steuerberater ebenfalls zu den rechtsberatenden Berufen gehörten und daher vom Schutzbereich der Richtlinie erfasst sein müssten. Die deutsche Umsetzung weiche deshalb vom Zweck der europäischen Regelung ab und stelle ein Beispiel für "Gold-Plating" dar.

Als Gegenbeispiel verweist der Verband auf Österreich. Dort werde der Schutz des Berufsgeheimnisses bei Hinweisgebermeldungen auch auf Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erstreckt. Dies zeige, dass eine unionsrechtskonforme und zugleich berufsangemessene Umsetzung möglich sei.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 16.09.2026

Energiepreispauschale: Besteuerung bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern als Einnahme ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hat der Gesetzgeber aktiv erwerbstätigen Steuerpflichtigen eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt. Arbeitnehmern - wie im Streitfall dem Kläger - wurde die Energiepreispauschale über ihre Arbeitgeber ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, dass die



Besteuerung verfassungswidrig sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Bei der Energiepreispauschale nach §§ 112 ff. des Einkommensteuergesetzes habe es sich um eine freiwillige staatliche Zuwendung gehandelt. Um für eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung zu sorgen, sei die Energiepreispauschale dem individuellen Steuersatz unterworfen und somit als "Nettosubvention" gewährt worden.

Dies verstoße insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Die vom Kläger insbesondere gerügte Ungleichbehandlung gegenüber ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitnehmern (so genannte Minijobber), denen die Energiepreispauschale ohne Besteuerung als "Bruttosubvention" ausbezahlt wurde, überzeugte den BFH nicht. Die unterschiedliche Behandlung sei gerechtfertigt gewesen, da es sich bei dieser Personengruppe typischerweise um Anspruchsberechtigten aus dem Niedriglohnsektor und somit besonders bedürftige Personen handele.

Dem Gesetzgeber sei es auch unbenommen, jenseits des staatlichen Steuerzugriffs im Rahmen des Einkommensteuergesetzes freiwillige Staatsleistungen auszureichen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber die Leistungen aus sozialpolitischen Erwägungen einkommensabhängig besteuern wolle.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.06.2026, VI R 15/24

Nichtigkeit von Steuerbescheiden: Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile

Die Rechtskraft eines Urteils umfasst auch die Feststellung, dass ein Steuerbescheid nicht nichtig ist, wenn das Gericht diese Frage im Rahmen einer Anfechtungsklage geprüft und die Nichtigkeit verneint hat. In einem späteren Verfahren kann dieselbe Nichtigkeitsfrage daher laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht erneut vor Gericht gebracht werden. Eine Nichtigkeitsfeststellungsklage sei wegen der Identität des Streitgegenstands unzulässig.

Im konkreten Fall hatte ein Mann über Jahre hinweg versucht, die Nichtigkeit von Feststellungsbescheiden aus den Jahren 2003 bis 2005 feststellen zu lassen. Da die Gerichte in früheren Verfahren bereits rechtskräftig entschieden hatten, dass die Bescheide nicht nichtig sind, waren weitere Klagen nach Auffassung des BFH unzulässig.

Die Richter bestätigten damit die Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt und wiesen die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der

Revision zurück. Wer die Nichtigkeit eines Steuerbescheids bereits erfolglos in einem abgeschlossenen Klageverfahren geltend gemacht hat, kann dieselbe Frage demnach grundsätzlich nicht erneut gerichtlich überprüfen lassen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 11.08.2026, VIII B 51/25

Steuersystem: Bürger und Finanzverwaltung ähnlicher Meinung

Die von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) veröffentlichte Doppelstudie "Steuern JETZT! " sieht einen bemerkenswerten Gleichklang zwischen Bevölkerung und Beschäftigten der Steuerverwaltung. Für die Untersuchung wurden 1.022 Bürger sowie 9.227 Mitarbeiter der Finanzverwaltung befragt. Das Ergebnis: Beide Gruppen fordern vor allem weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung und eine konsequentere Bekämpfung von Steuerbetrug.

Die Studie zeichnet das Bild eines als übermäßig komplex empfundenen Steuersystems. 85 Prozent der Bürger und 88 Prozent der Beschäftigten halten Vorschriften und Verfahren für zu kompliziert. Gleichzeitig sprechen sich große Mehrheiten für digitale Lösungen aus. So befürworten 74 Prozent der Bürger das Once-Only-Prinzip, bei dem Daten nur einmal angegeben werden müssen, während 94 Prozent der Beschäftigten digitale Verfahren als effizienter einschätzen.

Auch beim Kampf gegen Steuerbetrug sieht die Studie erheblichen Handlungsbedarf. Nur ein Viertel der Bürger hält die bisherigen Maßnahmen für ausreichend. Zugleich berichten Betriebsprüfer und Steuerfahnder von mangelnder technischer Ausstattung und unzureichendem Datenzugang.

Darüber hinaus warnt die DSTG vor den Folgen des demografischen Wandels in der Finanzverwaltung. Die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten sieht keine ausreichende Strategie, um den bevorstehenden Personalabgang der Babyboomer-Generation aufzufangen.

Die Gewerkschaft versteht die Ergebnisse als Rückenwind für ihre Reformvorschläge, die von einer vollständig vorausgefüllten Steuererklärung bis zu einem neuen Umsatzsteuerkonzept reichen. DSTG-Bundesvorsitzender Florian Köbler sprach von dem "stärksten Reformmandat, das sich eine Regierung wünschen kann", da Bürger und Verwaltung bei zentralen Steuerreformen erstmals weitgehend dieselben Forderungen erhoben hätten.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 26.08.2026

Unternehmer

Neue Außenprüfungsordnung soll für schnellere Betriebsprüfungen sorgen

Die bisherige Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) wird durch eine neue Außenprüfungsordnung (ApO) ersetzt. Das Bundesfinanzministerium hat die Verwaltungsvorschrift umfassend überarbeitet, neu gegliedert und an die seit Ende 2022 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Außenprüfung angepasst.

Hintergrund sind Änderungen der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie DAC 7 und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts. Ziel des Gesetzgebers war es insbesondere, Außenprüfungen zu beschleunigen. Die entsprechenden neuen und geänderten Vorschriften wurden nun in die ApO eingearbeitet.

Über die bloße Anpassung an die geänderte Rechtslage hinaus enthält die neue Außenprüfungsordnung weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung. So sollen Prüfungen zügiger durchgeführt und die Zusammenarbeit zwischen den Außenprüfungsstellen der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern verbessert werden.

Die neue Außenprüfungsordnung laut Bundesfinanzministerium wurde am 09.09.2026 im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl. I 2026, S. 1061). Sie ersetzt die seit dem Jahr 2000 geltende Betriebsprüfungsordnung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 10.09.2026

Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Bei Firmenwagen von Kapitalgesellschaften wird steuerlich vermutet, dass Gesellschafter-Geschäftsführer die Fahrzeuge auch privat nutzen, sobald sie jederzeit darauf zugreifen können - selbst bei einem ausgesprochenen Privatnutzungsverbot und ohne Fahrtenbuch. Das Finanzamt darf daher eine verdeckte Gewinnausschüttung ansetzen, wenn kein wirksamer Nachweis über die ausschließliche betriebliche Nutzung vorliegt.

Im entschiedenen Fall einer GmbH mit mehreren hochwertigen Fahrzeugen wurde trotz Privatnutzungsverbot und fehlendem Fahrtenbuch eine private Nutzung unterstellt und ein Anteil der Kfz-Kosten als verdeckte Gewinnausschüttung geschätzt. Die GmbH argumentierte mit einem strikten Nutzungsverbot und alternativen Fahrzeugen, konnte aber das Finanzgericht und den Bundesfinanzhof nicht überzeugen.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung: GmbHs sollten Privatnutzungsverbote bei Gesellschafter-Geschäftsführern nicht nur auf dem Papier festhalten. Es braucht klare organisatorische Regeln, Kontrollen und im besten Fall ordnungsgemäße Fahrtenbücher. Fehlt das, kann das Finanzamt trotz Nutzungsverbot eine private Nutzung annehmen und eine verdeckte Gewinnausschüttung schätzen. Gerade bei hochwertigen Fahrzeugen führt das schnell zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen.

BFH, Beschluss vom 17.12.2025, I B 17/24

FG Münster klärt Behandlung von jungen Finanzmitteln bei Schenkungsteuer

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass die Übertragung von Darlehensforderungen eines Kommanditisten aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen einer Kommanditgesellschaft (KG) keine Entnahme und Einlage von Finanzmitteln im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG darstellt.

Im vorliegenden Fall ging es um die Bildung einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage, bei der die Kommanditisten Forderungen gegenüber der KG in das Gesamthandsvermögen übertrugen. Das Gericht stellte klar, dass durch die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital und den Passivtausch in der Bilanz keine neuen Finanzmittel in das Betriebsvermögen eingebracht wurden und somit keine »jungen Finanzmittel« für die Zwecke der Schenkungsteuer festgestellt werden können.

Im Detail argumentierte das Gericht, dass Einlagen und Entnahmen nach den Grundsätzen des Ertragsteuerrechts zu beurteilen seien. Die Übertragung der Forderungen aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen vollzog sich innerhalb des steuerlichen Betriebsvermögens der Mitunternehmerschaft und könne daher nicht als Entnahme oder Einlage gewertet werden. Der Gesetzeswortlaut, die Gesetzesmaterialien und der Sinn und Zweck des § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG rechtfertigen keine andere Auslegung. Das Gericht betonte, dass der Zweck der Norm darin liege, missbräuchliche Gestaltungen und die Umwandlung nicht begünstigten privaten Geldvermögens in begünstigtes Betriebsvermögen zu verhindern - ein solcher Fall lag hier jedoch nicht vor.

Als Ergebnis wurde im Feststellungsbescheid festgelegt, dass zum Bewertungsstichtag 31.03.2019 keine jungen Finanzmittel vorhanden sind und daher für die Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da finanzgerichtliche Rechtsprechung zu



jungen Finanzmitteln bislang fehlt. Das Verfahren zeigt, wie komplex die Abgrenzung von Finanzmitteln im Kontext von Schenkungsteuer und Betriebsvermögen sein kann und unterstreicht die Bedeutung einer sorgfältigen Auslegung steuerlicher Begrifflichkeiten.

FG Münster, Urteil vom 16.07.2026, Az. 3 K 682/24 EW

Pensionszusagen: Erdienbarkeit und Ausfinanzierung - Aktuelle Rechtsprechung

In der Praxis begegnen wir immer wieder der Frage, ob die sogenannten Grundsätze zur Erdienbarkeit bei bestimmten Pensionszusagen angewendet werden müssen. Im aktuellen Streitfall zahlte die Klägerin monatlich einen festen Betrag in die Versorgungszusage und die späteren Leistungen sollten sich aus diesen Einzahlungen plus 4,5 % Verzinsung ergeben. Die Klägerin argumentierte, dass sie dadurch nicht mit unvorhergesehenen Risiken oder Kosten belastet sei und die Grundsätze zur Erdienbarkeit deshalb nicht relevant wären.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch klargestellt, dass die Erdienbarkeitsgrundsätze dann nicht greifen, wenn der Anspruch ausschließlich durch Umwandlung von Gehalt entsteht und das Unternehmen keine zusätzlichen Risiken oder Mehrkosten trägt. In solchen Fällen entscheidet der Gesellschafter-Geschäftsführer praktisch selbst über sein Vermögen. Im Streitfall war das aber nicht gegeben. Die Versorgungszusage war zwar zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns ausfinanziert, aber vergleichbar mit einer klassischen mittelbaren Zusage. Der BFH hat hierzu bereits entschieden, dass das Erfordernis der Erdienbarkeit auch bei ausfinanzierten Zusagen gilt, weil die Finanzierungsform nichts daran ändert, ob ein vernünftiger Geschäftsleiter einer Person, die nur noch wenige Jahre dem Unternehmen zur Verfügung steht, eine großzügige Altersversorgung zusagen würde.

Abschließend bleibt festzuhalten: Die Revision wurde zugelassen, da die Frage, ob die Erdienbarkeitsgrundsätze auch auf solche - im Moment des Ruhestandseintritts bereits ausfinanzierte - Direktzusagen anzuwenden sind, bisher nicht abschließend vom BFH entschieden wurde. Auch die Frage, ob bei neuen Zusagen weiterhin das Höchstzusagealter von 60 Jahren gilt und ob trotz verkürzter Unverfallbarkeitsfristen für beherrschende Gesellschafter ein Erdienenszeitraum von zehn Jahren einzuhalten ist, bleibt vorerst offen. Das Urteil bietet Unternehmen und Berater*innen wichtige Orientierung, wie mit Pensionszusagen umzugehen ist.

FG Münster, Urteil vom 01.07.2026, Az. 10 K 2553/24 K,G,F

Umsatzsteuerjahreserklärung: Verspätungszuschlag auch bei Steuererstattung möglich

Finanzämter dürfen auch dann einen Verspätungszuschlag festsetzen, wenn die verspätet eingereichte Umsatzsteuerjahreserklärung zu einer Erstattung führt. Bei der Ermessensentscheidung darf laut Bundesfinanzhof (BFH) insbesondere berücksichtigt werden, wie häufig der Steuerpflichtige in der Vergangenheit Abgabefristen überschritten hat.

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuerjahreserklärung für 2020 erst mehrere Monate nach Ablauf der Frist eingereicht. Obwohl sich daraus lediglich ein Erstattungsanspruch ergab, setzte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 125 Euro fest. Der Unternehmer wandte dagegen ein, in Erstattungsfällen sei ein Zuschlag nur ausnahmsweise zulässig und zudem unzureichend begründet worden.

Der BFH wies die Klage jedoch zurück. Der Verspätungszuschlag diene nicht nur der Ahndung verspäteter Erklärungen, sondern solle Steuerpflichtige auch künftig zu einer fristgerechten Abgabe anhalten. Deshalb könne die Finanzverwaltung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, wenn Steuererklärungen wiederholt verspätet eingereicht werden.

Der BFH wertet es als unerheblich, dass der Unternehmer hier die laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen fristgerecht abgegeben hat, nur die Jahreserklärung zu spät erfolgte und diese zudem einen Erstattungsanspruch begründete. Denn Jahreserklärung und Voranmeldungen seien eigenständige Erklärungspflichten, deren fristgerechte Erfüllung gesondert eingefordert werden könne.

Der BFH bestätigte damit die Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichts und hielt den festgesetzten Verspätungszuschlag für rechtmäßig.

BFH, Urteil vom 07.05.2026, V R 26/24

Kapital- anleger

Handel mit Kryptowerten: Internationaler Datenaustausch geplant

Informationen über den Handel mit Kryptowerten sollen international regelmäßig ausgetauscht werden. Dies sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 08.06.2023 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen nach dem Melderahmen für Kryptowerte (BT-Drs. 21/7195) vor.

Die Mehrseitige Vereinbarung war im November 2024 von Deutschland und 26 weiteren Länder unterzeichnet worden. "Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist es erforderlich, die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren und den zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausch als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten auszubauen", schreibt die Bundesregierung.

In der Vereinbarung haben sich die Staaten verpflichtet, steuerlich relevante Informationen über den Handel mit Kryptowerten zu erheben und untereinander auszutauschen.

Ausgetauscht werden laut Gesetzentwurf unter anderem folgende Daten: Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum jedes Kryptowerte-Nutzers, Art jedes Kryptowerts, Gesamtbruttobeträge von Transaktionen und Anzahlen von Einheiten und zu meldenden Transaktionen.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.07.2026

Einkommensteuer: Besteuerung ohne entsprechende Leistungsfähigkeit kann Billigkeitserlass rechtfertigen

Eine abweichende Steuerfestsetzung kann aus Billigkeitsgründen geboten sein, wenn die Anwendung der früheren Verlustverrechnungsregeln zu einer Besteuerung führt, obwohl dem Steuerpflichtigen tatsächlich kein entsprechender Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verblieben ist. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Im Streitfall konnten Verluste aus Aktienverkäufen, die zur Erfüllung von Stillhaltergeschäften entstanden waren, aufgrund der damaligen gesetzlichen Regelung nicht mit den aus den Stillhalterprämien erzielten Einkünften verrechnet werden.

Nach Auffassung des Gerichts begründet diese Verlustausgleichsbeschränkung für sich genommen noch keine sachliche Unbilligkeit. Der Gesetzgeber habe die zeitliche Streckung des Verlustausgleichs bewusst vorgesehen, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Daher könne allein aus dem Ausschluss der Verrechnung von Aktienverlusten mit Stillhalterprämien kein Anspruch auf einen Billigkeitserlass hergeleitet werden.

Eine Korrektur sei jedoch erforderlich, wenn durch die Steuerfestsetzung das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum unterschritten werde. Das Gericht sah im konkreten Fall eine Verletzung des subjektiven Nettoprinzips, weil die Kläger in den Streitjahren wirtschaftlich nicht über die Mittel verfügten, die der Besteuerung zugrunde gelegt wurden. Es komme damit zu einer Besteuerung ohne entsprechenden Zuwachs an Leistungsfähigkeit. Die Erhebung einer durch das Zusammenwirken verschiedener Regelungen entstandenen Einkommensteuerschuld, der in Wirklichkeit keinerlei Zuwachs an Leistungskraft zugrunde liege, verstoße gegen das für das gesamte Steuerrecht geltende Übermaßverbot und gegen das besonders das Einkommensteuerrecht beherrschende Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Besondere Bedeutung misst das Urteil der jahresbezogenen Betrachtung des subjektiven Nettoprinzips bei. Das steuerfreie Existenzminimum müsse in jedem einzelnen Veranlagungsjahr gewahrt bleiben. Eine Zusammenfassung mehrerer Jahre komme nicht in Betracht. Deshalb seien auch Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer des jeweiligen Jahres in die Prüfung einzubeziehen.

Das FG beanstandete, dass das Finanzamt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben bei seiner Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt hatte. Insoweit sei das Ermessen auf null reduziert, sodass ein teilweiser Billigkeitserlass zwingend in Betracht komme. Über die konkrete Umsetzung müsse das Finanzamt jedoch erneut entscheiden, da hierfür verschiedene Maßnahmen nach § 163 Abgabenordnung zur Verfügung stünden. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 27/25 anhängig.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2025, 2 K 827/23

Dauerhaft unverwertbare Verluste können Steuer mindern

Können nicht verrechenbare Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften zu einer abweichenden Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen führen? Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg meint Ja.



Geklagt hatte ein Ehepaar, das gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der Ehemann hatte in den Jahren 2006 und 2007 durch so genannte Stillhaltergeschäfte Prämieinnahmen erzielt. Die hierbei entstandenen Verluste aus dem Erwerb und der Veräußerung von Aktien erkannte das Finanzamt jedoch nicht zum Ausgleich an. Es behandelte die Prämien als sonstige Einkünfte, die Verluste hingegen als solche aus privaten Veräußerungsgeschäften, für die kein Verlustausgleich möglich war.

Nachdem die Eheleute mit ihrer Klage gegen die Einkommensteuerfestsetzungen sowie einer Verfassungsbeschwerde erfolglos geblieben waren, beantragten sie eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen. Nachdem das FG das Finanzamt im ersten Rechtsgang zu einer abweichenden Steuerfestsetzung für 2007 verurteilt hatte, verwies der Bundesfinanzhof (BFH) das Verfahren zurück. Das FG müsse prüfen, ob die Verluste wegen der finanziellen Situation der Eheleute faktisch endgültig unverwertbar geworden seien.

Nach umfassender Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kam das FG zu dem Ergebnis, dass die Verluste bis zur mündlichen Verhandlung nicht hätten verrechnet werden können. Eine Besteuerung ohne entsprechenden Zuwachs an Leistungsfähigkeit sei mit dem subjektiven Nettoprinzip nicht vereinbar. Daher setzte das Gericht die Einkommensteuer für 2006 und 2007 aus sachlichen Billigkeitsgründen niedriger fest. Maßgeblich war dabei eine vom Gericht unter Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums ermittelte maximale Steuerbelastung.

Ob dauerhaft nicht nutzbare Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften eine solche Billigkeitsmaßnahme rechtfertigen können, muss nun der Bundesfinanzhof klären. Dort ist die Revision unter dem Aktenzeichen IX R 27/25 anhängig.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.06.2025 und 17.07.2025, 2 K 827/23, nicht rechtskräftig

Studie: Was in den Wertpapierdepots der Anleger steckt

Deutsche Anleger haben trotz der wachsenden Nachfrage nach ETFs weiterhin viele aktiv gemanagte und damit oft teurere Fonds in ihren Depots. Häufig stammen die Produkte von der jeweiligen Bank. Das zeigt eine Analyse des Vermögenszentrums (VZ) von 2.750 Depotauszügen.

Bankeigene Anlageprodukte sind für Institute meist lukrativer als exter-

ne oder kostengünstige indexbasierte Produkte. Besonders verbreitet sind sie bei Genossenschaftsbanken, Regionalbanken und Großbanken.

Einzelaktien machten 2025 knapp 40% des Depotvolumens aus. Im Durchschnitt enthielten die Depots mehr als 23 Positionen. Der Anteil aktiver Fonds stieg im Vergleich zum Vorjahr um drei Prozentpunkte auf 33,7%, der Anteil passiver Fonds ebenfalls um drei Punkte auf 36,5%. Das deutet laut VZ auf eine stärkere Diversifikation hin.

Die durchschnittlichen laufenden Produktkosten sanken von 0,90 auf 0,85%. Als Grund nennt das VZ die zunehmende Verbreitung von ETFs und weitere Gebührensenkungen in diesem Segment. Die Kosten passiver Fonds gingen von 0,31 auf 0,23% zurück. Aktive Fonds blieben mit durchschnittlich 1,52% jedoch deutlich teurer. Vielen Anlegern sei weiterhin nicht bewusst, dass Produktkosten die Nettorendite langfristig unmittelbar verringern.

Gemessen an der Zahl der Wertpapiere entfielen 22% auf bankeigene Produkte; im Durchschnitt lagen mehr als fünf solcher Produkte in den Depots. Gemessen am investierten Kapital betrug ihr Anteil sogar 41%. Sie werden häufig im Beratungsgespräch, bei Vermögensverwaltungsmandaten oder durch Werbung empfohlen. Neben Verwaltungsgebühren können dabei weniger transparente Kosten wie interne Vergütungen oder Transaktionskosten anfallen.

Eine starke Konzentration auf bankeigene Produkte erhöht die Abhängigkeit von der Bank und ihrer Produktpalette. Sie kann zudem auf einen Interessenkonflikt zwischen Bank und Kunde hindeuten, insbesondere wenn die Beratung provisionsgetrieben ist.

Anleger sollten daher vor einem Beratungsgespräch klären, ob eine unabhängige Honorarberatung angeboten wird. Sie sollten nach den laufenden Kosten, Provisionen, passenden Alternativen und der Eignung des Produkts für ihre Anlageziele und Risikobereitschaft fragen. Außerdem sollten sie die Geeignetheitserklärung prüfen, in der die Gründe für die Empfehlung dokumentiert sind.

Immobilien- besitzer

Vorhandensein von Nutzflächen lässt noch keine andere als eine Nutzung zu Wohnzwecken annehmen

Wird ein Grundstück nur zum Wohnen verwendet, dienen sämtliche darauf befindlichen Gebäude der Wohnnutzung, unabhängig davon, ob es sich dabei um Wohn- oder Nutzflächen handelt. Bei der Frage, ob die Voraussetzungen für ein "übergroßes Grundstück" im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 des niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vorliegen, sei dann von 100 Prozent Wohnnutzung auszugehen, so das Finanzgericht (FG) Niedersachsen in einem Eilverfahren.

Aus Sicht des Gerichts kann es bei einer Verwendung des Grundstücks ausschließlich zum Wohnen keine andere Nutzung als eine Wohnnutzung geben. Nach Kenntnis des FG habe die Finanzverwaltung aber automatisiert in allen Fällen, in denen neben Wohnflächen auch Nutzflächen erklärt wurden, bei der Überprüfung, ob ein "übergroßes" Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 NGrStG vorliegt, alle Nutzflächen als nicht der Wohnnutzung dienend angesehen - unabhängig davon, ob tatsächlich neben der Wohnnutzung eine andere Nutzung gegeben ist.

Gerade in Fällen, bei denen auf früheren Hofgrundstücken mit Nebengebäuden keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet, könne dies, so das FG, zu einer - nach Auffassung des Gerichts - überhöhten Bemessungsgrundlage geführt haben. Da die Prüfung durch die Finanzämter ausschließlich programmgesteuert (unzutreffend) erfolgt sei, könnte es eine ganze Reihe von Fällen geben, die betroffen sind.

Soweit die Steuerpflichtigen bereits Einspruch eingelegt haben, könnten sie dies noch im - aktuell häufig ruhenden - Einspruchsverfahren geltend machen. Auch ohne offenes Einspruchsverfahren hätten die Steuerpflichtigen über einen Antrag auf Fortschreibung die Möglichkeit, die Bescheide für die Zukunft korrigieren zu lassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 13.05.2026, 1 V 102/25

Nach Selbstnutzung leerstehende Wohnung: Wie die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen ist

Wer Aufwendungen für seine zunächst selbst bewohnte, anschließend leerstehende und noch nicht vermietete Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen will, muss seinen endgültigen Entschluss, diese Wohnung zu vermieten, durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen belegen.

Laut Bundesfinanzhof dienen die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der

Vermietungsbemühungen als Belege (Beweisanzeichen) für die Einkünfteerzielungsabsicht. Diese festzustellen und zu würdigen obliege im Wesentlichen dem Finanzgericht (FG) als Tatsacheninstanz.

Hintergrund ist laut BFH, dass der endgültige Entschluss, vermieten zu wollen, also die Einkünfteerzielungsabsicht, eine innere Tatsache ist. Diese könne, wie alle sich in der Vorstellung von Menschen abspielenden Vorgänge, nur anhand äußerlicher Merkmale beurteilt werden. Daher müsse aus objektiven Umständen auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht geschlossen werden.

Derartige Umstände, aus denen sich der endgültige Entschluss zu vermieten ergibt, seien ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen des Steuerpflichtigen. Bei den den Grad der Vermietungsbemühungen umschreibenden Ausdrücken "nachhaltig" und "ernsthaft" handelt es sich laut BFH nicht um gesetzliche Tatbestandsmerkmale, die in gleicher Weise auszulegen wären wie zum Beispiel der Begriff "nachhaltig" in § 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz. Vielmehr gehe es dabei um Beweisanzeichen, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem FG als Tatsacheninstanz obliege. Dieses entscheide nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, ob im Einzelfall eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Das FG sei bei seiner tatrichterlichen Würdigung nicht an starre Regeln für das Gewichten einzelner Umstände gebunden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.10.2008, IX R 1/07

Frei zugängliches Grundstück: Eigentümer für Beseitigung "wilden Mülls" nicht zuständig

Der Eigentümer eines frei zugänglichen Grundstücks ist nicht Besitzer des dort verbotswidrig abgelagerten Abfalls - und muss diesen daher nicht beseitigen. Das gilt auch, wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Eigentümer handelt, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden hat.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin eines bewaldeten Flurstücks, auf dem nach dem Bundeswaldgesetz ein allgemeines Betretungsrecht gilt. Unbekannte lagerten dort Dachpappe ab. Die Bundesanstalt forderte den Landkreis auf, den Müll zu beseitigen. Weil dieser sich weigerte, wurde sie selbst tätig und verlangt nun die Erstattung der Beseitigungskosten.

Hiermit hatte sie vor dem BVerwG Erfolg. Sie sei mangels eines Mindestmaßes an tatsächlicher Sachherrschaft an dem Grundstück nicht Besitzerin des dort abgelagerten Abfalls im Sinne des Kreislaufwirtschaftsge-



setzes geworden und daher nicht zu dessen Beseitigung verpflichtet, entschieden die Bundesrichter. Vielmehr habe diese Aufgabe dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger oblegen.

An der für den Abfallbesitz erforderlichen Sachherrschaft fehle es beim Eigentümer eines Grundstücks, wenn er dieses nicht dem Zutritt Dritter entziehen kann, weil es kraft allgemeiner Betretungsrechte frei zugänglich ist. Legt die Rechtsordnung einem Grundstückseigentümer im Allgemeininteresse die Last der freien Zugänglichkeit auf, so treffe nicht ihn, sondern die Allgemeinheit in Gestalt der entsorgungspflichtigen Körperschaft die Verpflichtung zur Beseitigung unerlaubt fortgeworfener Abfälle. Das gilt laut BVerwG auch dann, wenn es sich bei dem Grundstückseigentümer um einen öffentlich-rechtlichen Träger handelt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.04.2026, BVerwG 10 C 7.24

Grundstücke: Zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Wie ist die Zehn-Jahres-Frist bei privaten Veräußerungsgeschäften zu berechnen? Mit dieser Frage hatten sich das Finanzgericht (FG) Bremen und im Nachgang der Bundesfinanzhof (BFH) zu befassen. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz berichtet.

Private Geschäfte, bei denen Grundstücke und Rechte veräußert werden, unterliegen nur der Einkommensteuerpflicht, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren liegt. Davon ausgenommen sind Grundstücke, die zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder aber die mindestens im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Laut BdSt kommt es bei der Beurteilung der Zehn-Jahres-Frist, der so genannten Veräußerungsfrist, immer wieder zu Streitfällen.

Das FG Bremen habe in einem Fall über die Veräußerungsfrist entschieden und eine Revision gegen dieses Urteil vom 05.02.2026 (1 K 57/25) nicht zugelassen. Ein Kläger habe allerdings gegen diese Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim BFH eingelegt. Dieser habe die Beschwerde mit Beschluss vom 18.06.2026 als unbegründet zurückgewiesen.

Er argumentiert darin laut BdSt ganz klar, dass es bei der Ermittlung dieser Zehn-Jahres-Frist auf das obligatorische (und nicht auf das dingliche) Geschäft ankommt. Hier gehe es um das Datum des notariell beurkun-

deten Kaufvertrages, wobei sich zwei Parteien gegenseitig zu bestimmten Leistungen verpflichten. Im Kernpunkt gehe es um die Begründung von Verpflichtungen oder Schuldverhältnissen.

Dieser Zeitpunkt entspricht laut BdSt gefestigter und ständiger Rechtsprechung, die den Grundgedanken trägt, dass Werterhöhungen eines bestimmten Wirtschaftsgutes im Privatvermögen innerhalb dieser Veräußerungsfrist der Besteuerung unterliegen. Diese Entscheidungen würden durch den Kaufvertrag wirksam herbeigeführt.

Auch wenn es in der Literatur vereinzelte Auffassungen gibt, dass nicht das obligatorische, sondern das dingliche Geschäft, also die Übertragung eines Rechts an einer der Sache, maßgebend für die Ermittlung der Zehn-Jahres-Frist ist, sehe der BFH keinen Anlass, diese Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren erneut zu beurteilen. Somit bleibe es wie gehabt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 17.07.2026

Angestellte

Tarifliche Überlastquote: Arbeitnehmer außerhalb tariflichen Geltungsbereichs bei Berechnung einzubeziehen

Die Auslegung eines Altersteilzeit-Tarifvertrags kann ergeben, dass Arbeitnehmer außerhalb des tariflichen Geltungsbereichs bei der Berechnung, ob eine so genannte Überlastquote erfüllt ist, zu berücksichtigen sind. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Parteien streiten über den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags. Der Kläger ist seit April 1995 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Lebensmittelindustrie, beschäftigt. Er ist Mitglied der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG).

Die Beklagte schloss mit der NGG unter dem 15.03.2021 einen "Altersteilzeit-Haustarifvertrag" (ATZ-HTV). Dessen § 2 sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrags für Mitglieder der NGG vor. Nach der in § 3 Ziff. 1 ATZ-HTV geregelten Überlastquote ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 Prozent oder mehr Arbeitnehmer des Betriebs, dem der Anspruch stellende Arbeitnehmer angehört, von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen.

Der Kläger fällt unter den tariflichen Geltungsbereich und erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 ATZ-HTV. Mit Schreiben vom 01.03.2023 beantragte er den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags ab dem 01.09.2023 bis zum 31.08.2029. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die Überlastquote erfüllt sei.

Der Kläger nimmt demgegenüber mit seiner auf Abschluss des Altersteilzeitvertrags gerichteten Klage den Standpunkt ein, die Überlastquote nach § 3 Ziff. 1 ATZ-HTV sei nicht erreicht, weil in deren Berechnung ausschließlich Gewerkschaftsmitglieder einzubeziehen seien, nicht aber Arbeitnehmer außerhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, mit denen die Beklagte Altersteilzeitverträge geschlossen habe.

Das Arbeitsgericht (ArbG) hat der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, mit dem Kläger einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des ArbG abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Das BAG sieht keinen Anspruch auf Abschluss des begehrten Altersteilzeitvertrags gemäß § 2 ATZ-HTV. Dem stehe entgegen, dass die Überlastquote erfüllt ist (§ 3 Ziff. 1 ATZ-HTV). Bei der Berechnung der Quote seien auch Arbeitnehmer außerhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, die von Al-

tersteilzeit Gebrauch gemacht haben, einzubeziehen. Dasselbe gelte für Arbeitnehmer mit Altersteilzeitverträgen, die nicht nach dem ATZ-HTV geschlossen wurden. Dies folge aus einer Auslegung von § 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 ATZ-HTV.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.08.2026, 9 AZR 162/25

Dienstschlüssel vergessen: Möglicher Wegeunfall nach Umdrehen?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen. Streitig ist, ob ein Verkehrsunfall als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Nach Auffassung des BSG kommt es bei einem Wegeunfall entscheidend auf die objektiv erkennbare Handlungstendenz der versicherten Person im Zeitpunkt des Unfalls an. Der Verunfallte hatte angegeben, er habe zum Unfallzeitpunkt nicht mehr seinen Arbeitsplatz ansteuern, sondern wegen eines zu Hause vergessenen Dienstschlüssels umdrehen wollen. Laut BSG könnte ein bestehender Versicherungsschutz auf dem Arbeitsweg unterbrochen worden sein.

Allein die Länge oder Dauer des zurückgelegten Weges schließt einen Versicherungsschutz nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht aus. Das LSG müsse nun klären, ob dem Abbiegevorgang des verunfallten Arbeitnehmers eine eigenständige versicherte Handlungstendenz zugrunde lag. Im Fall einer objektivierten Handlungstendenz gerichtet auf das Holen des Dienstschlüssels wäre weiter zu klären, ob dieser als Arbeitsgerät angesehen werden kann und der Weg nach Hause erneut und eigenständig unter Versicherungsschutz stand.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 25.08.2026, B 2 U 5/24 R

Arbeitgeber darf Homeoffice nach billigem Ermessen beenden

Arbeitgeber können die Erlaubnis zum Homeoffice grundsätzlich durch eine Weisung beenden. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Düsseldorf mit Urteil vom 11.02.2026 entschieden (3 Ca 6587/25), wie die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt. Das Gericht stellte laut DAV klar, dass eine Anweisung zur Rückkehr in den Betrieb unwirksam ist, wenn sie die Interessen des Arbeitnehmers nicht ausreichend berücksichtigt und sachlich nicht hinreichend begründet werden kann.



Der Kläger hatte sich gegen eine Anweisung seines Arbeitgebers gewandt, wonach das bisher praktizierte externe Arbeiten vorübergehend beendet wurde. In der Weisung hieß es, das externe Arbeiten werde bis zum Abschluss eines anstehenden Releasewechsels einer Software gestrichen. Bis dahin hatte der Arbeitnehmer regelmäßig an mindestens zwei Tagen pro Woche im Homeoffice gearbeitet, insbesondere montags und freitags.

Eine ausdrückliche Vereinbarung über einen Anspruch auf Homeoffice bestand nach den Feststellungen des Gerichts nicht. Auch aus anderen Regelungen ergab sich kein Anspruch des Arbeitnehmers darauf, seine Tätigkeit dauerhaft außerhalb des Betriebs zu erbringen. Grundsätzlich konnte der Arbeitgeber deshalb den Arbeitsort im Rahmen seines Weisungsrechts neu bestimmen.

Dennoch hatte die Klage teilweise Erfolg. Das ArbG stellte nach Angaben des DAV fest, dass die Weisung, die Arbeitsleistung von montags bis donnerstags im Betrieb zu erbringen, unwirksam war.

Die tragende Argumentation des Gerichts stützte sich auf die so genannte Billigkeitskontrolle. Da das Recht, den Ort der Tätigkeit zu bestimmen, ein wesentliches Merkmal des Arbeitgeber-Weisungsrechts ist, dürfe der Arbeitgeber grundsätzlich die Rückkehr in den Betrieb anordnen, sofern das Homeoffice nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag festgeschrieben wurde.

Allerdings verlange diese Entscheidung eine Abwägung der wechselseitigen Interessen nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen, so der DAV zum Gerichtsurteil. Im vorliegenden Fall habe die pauschale Anweisung, das Homeoffice bis zum Abschluss eines Projekts vollständig zu streichen, dieser Kontrolle nicht standgehalten. Denn die Belange des Arbeitnehmers seien unangemessen zurückgestellt worden. Für die Einhaltung dieser Anforderungen trage der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast.

Deutscher Anwaltverein e.V., Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht, PM vom 24.08.2026

Gemeinsam angemietetes Arbeitszimmer: Finanzamt darf Kosten nicht halbieren

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer gestärkt. Danach können die Aufwendungen auch dann in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn beide Ehepartner den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen haben und die Miete von einem gemeinsamen

Konto bezahlt wird.

Im entschiedenen Fall hatten Eheleute neben ihrer gemeinsamen Wohnung eine weitere, räumlich getrennte Wohnung im selben Mehrfamilienhaus angemietet. Diese nutzte ausschließlich der Ehemann als außerhäusliches Arbeitszimmer. Während die grundsätzliche Anerkennung des Arbeitszimmers zwischen den Beteiligten unstrittig war, kürzte das Finanzamt die Werbungskosten um die Hälfte.

Das begründete es damit, dass die Eheleute die Arbeitszimmer-Wohnung gemeinsam angemietet hätten und die Mietzahlungen von einem Gemeinschaftskonto erfolgt seien. Ein Teil der Kosten sei deshalb der Ehefrau zuzurechnen und für den Ehemann lediglich so genannter Drittaufwand, der steuerlich nicht abzugsfähig sei.

Das FG folgte dieser Argumentation nicht. Die Richter hielten bereits die vom Finanzamt vorgenommene Aufteilung der Kosten in grundstücksbezogene und nutzungsbezogene Aufwendungen für verfehlt. Mieter hätten keine grundstücksorientierten Aufwendungen. Sie tätigten die Aufwendungen nur, um die angemieteten Räumlichkeiten nutzen zu können.

Im Übrigen sei auch die gemeinsame Anmietung und die Zahlung von einem gemeinsamen Konto unschädlich, wenn Veranlassung für die Anmietung ausschließlich die Nutzung als Arbeitszimmer durch einen Ehegatten zur Erzielung von Einkünften sei und die Eheleute vereinbart hätten, dass er letztlich die Kosten zu tragen habe.

Wegen der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Rechtsfrage ließ das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Die Finanzverwaltung vertritt nach Angaben des Gerichts offenbar auch in weiteren Fällen eine vergleichbare Auffassung.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 19.08.2026, 3 K 54/26.

Familie und Kinder

Frühkindliche Bildung: Bundesweit einheitliche Qualitätsstandards geplant

Das Bundeskabinett hat den Entwurf für ein neues Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz für Kitas beschlossen. Ziel ist es, die Bildungschancen von Kindern unabhängig von Herkunft und sozialem Hintergrund zu verbessern sowie die Qualität der frühkindlichen Bildung bundesweit zu stärken.

Der Gesetzentwurf sieht erstmals einheitliche Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in ganz Deutschland vor. Damit sollen die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern erhöht, gleichwertige Lebensverhältnisse gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.

Ein Schwerpunkt liegt auf der verbindlichen Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands spätestens im Alter von vier Jahren. Kinder mit Förderbedarf sollen anschließend gezielt unterstützt werden. Zudem sollen Kitas mit vielen Kindern aus sozial benachteiligten Familien stärker gefördert und der Übergang von der Kita in die Grundschule erleichtert werden.

Zur Finanzierung stellt der Bund den Ländern ab 2027 über acht Jahre hinweg rund 9,25 Milliarden Euro zur Verfügung. Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um.

Bundesregierung, PM vom 02.09.2026

Kindergeld für volljährige Kinder nur bei nachweisbarer Ausbildungsplatzsuche

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für den Anspruch auf Kindergeld bei volljährigen Kindern ein ernsthaftes und nachweisbares Bemühen um einen Ausbildungsplatz erforderlich ist. Bloße Angaben, man habe eine Ausbildung beginnen oder fortsetzen wollen, reichen nicht aus.

Im konkreten Fall hatte ein junger Mann seine Hotelfachausbildung während der Corona-Pandemie abgebrochen, sich anschließend lediglich als arbeitssuchend gemeldet und verschiedene Jobs angenommen. Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz oder eine Meldung als ausbildungssuchend konnte er jedoch nicht nachweisen.

Der BFH bestätigte deshalb die Rückforderung des Kindergeldes. Auch die durch die Corona-Pandemie erschwerte Situation entbinde nicht von der Pflicht, die Ausbildungswilligkeit durch objektive Nachweise wie Be-

werbungen oder eine Meldung bei der Arbeitsagentur zu belegen. Ohne entsprechende Nachweise bestehe kein Anspruch auf Kindergeld wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes.

BFH, Urteil vom 18.03.2026, III R 20/24

Kindernachversicherung trotz bekannter Trisomie-21-Diagnose wirksam

Die Kindernachversicherung eines mit Trisomie 21 geborenen Kindes in der privaten Pflegezusatzversicherung bleibt wirksam, auch wenn ein Elternteil bereits vor Vertragsabschluss von der Diagnose wusste und die Versicherung darüber nicht informierte. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

Der Vater hatte nach einer gesicherten pränatalen Diagnose seiner ungeborenen Tochter eine private Pflegezusatzversicherung für sich selbst abgeschlossen. Die Gesundheitsfragen zu seiner Person beantwortete er korrekt; Angaben zum ungeborenen Kind wurden nicht verlangt. Nach der Geburt wurde die Tochter ohne Gesundheitsprüfung über die Kindernachversicherung aufgenommen. Aufgrund ihrer Trisomie 21 ist sie seit Geburt pflegebedürftig (Pflegegrad 3).

Als Leistungen beantragt wurden, focht die Versicherung den Vertrag wegen angeblicher arglistiger Täuschung an. Sie argumentierte, der Vater hätte die Diagnose ungefragt offenlegen müssen.

Dem ist das OLG Karlsruhe nicht gefolgt. Es habe keine Pflicht zur ungefragten Mitteilung bestanden. Der Vater habe weder aktiv getäuscht noch eine Aufklärungspflicht verletzt. Es sei Sache der Versicherung, in ihren Antragsformularen die für ihre Entscheidung relevanten Fragen zu stellen. Da sie nicht nach pränatal diagnostizierten Erkrankungen gefragt habe, habe der Vater davon ausgehen dürfen, dass entsprechende Informationen nicht benötigt werden.

Die Kindernachversicherung sei daher wirksam zustande gekommen. Die Versicherung muss die vereinbarten Leistungen für Pflegegrad 3 erbringen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist möglich.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.07.2026, 12 U 131/25, nicht rechtskräftig



Steuerliche Behandlung familienanaloger Wohngruppen

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass die Einkünfte einer Betreiberin einer familienanalogen Wohngruppe für das Streitjahr 2019 nicht als steuerfreie Beihilfen gemäß § 3 Nr. 11 EStG zu qualifizieren sind.

Hintergrund war die Frage, ob die Zahlungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer familienähnlichen Wohngruppe steuerfrei sind oder ob sie als steuerpflichtige Einnahmen gelten. Die Klägerin hatte argumentiert, dass die Betreuung innerhalb ihres Haushalts und mit pädagogisch ausgebildeten Fachkräften erfolge und daher steuerfrei sein müsse. Das Finanzgericht prüfte, ob die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beihilfe vorlagen, insbesondere ob die Zahlungen einen Entgeltcharakter haben oder nicht.

Maßgeblich für die Entscheidung war die Ausgestaltung der Wohngruppe: Die Klägerin war verpflichtet, mindestens zwei weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um einen Betreuungsschlüssel von 2,66 Vollzeitäquivalenten für vier Plätze sicherzustellen. Diese organisatorische und personelle Struktur wurde vom Gericht als typisch für eine erwerbsmäßige Betreuung und nicht für eine klassische Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII gewertet. Zwar kommt es laut Gericht nicht auf die familiären Verhältnisse oder die Qualifikation der Fachkräfte an, entscheidend ist jedoch, dass durch den Einsatz mehrerer nicht familienzugehöriger Fachkräfte und die erzielten Gewinne die Leistungen über eine bloße familiäre Betreuung hinausgehen. Die gezahlten Gelder vergüten somit nicht nur die Erziehungsleistung, sondern stellen ein Austauschverhältnis dar, das steuerpflichtig ist.

Das Finanzgericht stellte außerdem klar, dass die sozialrechtliche Einordnung (z. B. Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII) für die steuerliche Bewertung keine bindende Wirkung entfaltet. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Organisation der Betreuung und die Vergütungsstruktur. Auch wenn in ähnlich gelagerten Fällen unterschiedliche steuerliche Behandlungen erfolgen, besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Die Klage wurde abgewiesen, eine Revision wurde nicht zugelassen, da das Gericht sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung stützte.

FG Münster, Urteil vom 04.11.2025, Az. 14 K 2262/22 E

Katholische Grundschule muss konfessionslose Schülerin aufnehmen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat einer konfessionslosen Schülerin im Eilverfahren einen Anspruch auf Aufnahme an eine katholische Grundschule in Bonn zugesprochen. Die Schule muss das Mädchen vorläufig zum Schuljahr 2026/2027 aufnehmen.

Die Schulleiterin hatte den Aufnahmeantrag mit Verweis auf ausgeschöpfte Kapazitäten abgelehnt. Unter den aufgenommenen Kindern befanden sich jedoch sechs katholische Schüler, für die nicht die Bonner Schule, sondern eine andere Bekenntnisschule die wohnortnächste gewesen wäre. Das OVG wertete dies als fehlerhaft.

Nach Auffassung des Gerichts haben katholische Kinder zwar einen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme an einer Bekenntnisschule ihrer Konfession. Dieser Anspruch beziehe sich jedoch grundsätzlich nur auf die jeweils nächstgelegene Schule dieser Schulart. Ein genereller Vorrang konfessionsgebundener Kinder an jeder beliebigen Bekenntnisschule lasse sich weder aus dem Schulgesetz noch aus der Landesverfassung ableiten.

Da die Eltern der konfessionslosen Schülerin mit einer Erziehung im Sinne des katholischen Bekenntnisses einverstanden sind und die Schule die nächstgelegene Grundschule für das Kind ist, habe sie Anspruch auf einen Schulplatz. Zugleich rückte das OVG von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, soweit darin vereinzelt ein weitergehender Aufnahmevorrang konfessionsgebundener Kinder angenommen worden war.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.08.2026, 19 B 830/26, unanfechtbar

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#) auf [Unsplash](#)